

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1231

**Auftrag überparteilich: Anpassung der Zustellregelung im kantonalen  
Verfahrensrecht  
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Justizkommission vom 5. Juli  
2018 zum Auftrag A 0226/2017**

---

## 1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2018/681 vom 30. April 2018 zum obgenannten Auftrag Stellung genommen und Nichterheblicherklärung beantragt.
- 1.2 Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2018 den obgenannten Auftrag behandelt und beantragt Erheblicherklärung.
- 1.3 Der Regierungsrat hält an seinem Antrag auf Nichterheblicherklärung fest, namentlich aus folgenden Gründen:
  - a) Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
  - b) Die Forderung des Auftrags wurde 2012 bereits einmal vom Kantonsrat abgelehnt.
  - c) Die Handhabung von A-Post Plus in der Verwaltung (Steueramt) funktioniert gut. Neuere Urteile, bei denen es um verpasste Fristen bei mit A-Post eröffneten Verfügungen geht, sind keine bekannt.
  - d) Dank A-Post Plus können jährlich Kosten von rund 130'000 Franken eingespart werden.
  - e) Normale A- oder B-Post stellt in vielen Fällen, insbesondere wenn der Zustellnachweis (z.B. im Inkassobereich) erbracht werden muss, keine taugliche Alternative dar.
  - f) Die Beschränkung der Zustellformen im Verwaltungsverfahren ist weder üblich noch sinnvoll. Die Formulierung gemäss Auftragstext ist auf das Gerichtsverfahren (im Zivil- und Strafbereich) zugeschnitten, und nicht auf das Verwaltungsverfahren. Gleich wie der Kanton Solothurn sehen der Bund (im VwVG) und praktisch alle Kantone (im VRG) für das Verwaltungsverfahren lediglich vor, dass Verfügungen und Entscheide «schriftlich» zu eröffnen sind. Das hat sich bewährt und soll nicht ohne schwerwiegende Gründe geändert werden.

Für die näheren Einzelheiten verweist der Regierungsrat auf die einlässlichen Ausführungen in seiner Stellungnahme (RRB Nr. 2018/681 vom 30. April 2018). Aus all den darin und oben genannten Gründen kann er dem Antrag der Justizkommission nicht zustimmen.

## **2. Beschluss**

Dem Antrag der Justizkommission vom 5. Juli 2018 zum Auftrag A 0226/2017 wird nicht zugestimmt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

Antrag der Justizkommission vom 5. Juli 2018 zum Auftrag A 0226/2017

## **Verteiler**

Staatskanzlei  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)  
Bau- und Justizdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Gerichtsverwaltungskommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat